

# Neue Regeln für <sup>KSA</sup> 20.07.'11 gefährliche Häftlinge

## SICHERUNGSVERWAHRUNG Gesetzesvorschlag verlagert Therapie-Gebot in die Haftzeit

VON CHRISTIAN RATH

Berlin. Zwei Monate nach dem Karlsruher Urteil zur Sicherungsverwahrung präsentiert Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) Eckpunkte für eine Reform. Das zwölfseitige Papier wurde Anfang der Woche an die Bundesländer verschickt.

Die Sicherungsverwahrung ist das schärfste Schwert des Strafrechts. Sie bedeutet, dass ein Straftäter auch nach vollständiger Verbüßung seiner Strafe nicht aus dem Gefängnis entlassen wird, weil er noch als gefährlich gilt. Das Bundesverfassungsgericht hatte Anfang Mai jedoch alle Vorschriften zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Es forderte stattdessen ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept“. Dessen wesentliche Leitlinien solle der Bundestag bestimmen, die Details anschließend die Länder.

Nach Stellungnahme der Länder wird die Ministerin – wohl im Herbst – einen Gesetzentwurf vorlegen. Bis Mai 2013 soll die Reform abgeschlossen sein.

Leutheusser-Schnarrenberger hat aus dem Urteil „Gebote“ abgeleitet, die in 18 Vorschlägen zur Änderung des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze realisiert werden sollen.

Wohl am wichtigsten ist das Ultima-Ratio-Prinzip. Wenn eine Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, muss schon im vorherigen Strafvollzug alles getan werden, die Gefährlichkeit des Täters zu verringern. Ihm müssen daher frühzeitig entsprechende Therapien angeboten werden. Auch in der Sicherungsverwahrung müssen Therapien angeboten werden, auch solche, die individuell auf den Gefangenen abgestimmt sind. Wenn sich ein Gefangener ablehnend zeigt, muss er motiviert werden. Der Vollzug der Verwahrung soll „den allgemeinen Lebensbedingungen angepasst“ werden, „soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen“, heißt es in den Eckpunkten.

Damit wird die Karlsruher Vorgabe umgesetzt, dass sich die (vorsorgliche) Sicherungsverwahrung deutlich von der Strafhaft unterscheiden soll. Was das konkret et-

wa für die Größe und Ausstattung der Zellen heißt, lässt das Papier aber offen.

„Möglichst früh“ soll außerdem ein Verwahrter „vollzugsöffnende Maßnahmen“ wie Ausgänge bekommen. Bisher verweigern vorsichtige Gefängnisleiter solche Lockerungen regelmäßig.

Damit die neue Konzeption der Sicherungsverwahrung nicht nur auf dem Papier steht, wird der Rechtsschutz deutlich verbessert. Klagen gegen nicht ausreichende Therapie-Angebote oder verweigerter Lockerungen können künftig in zwei Instanzen (bisher eine) überprüft werden. Wenn die Haftanstalt eine gerichtliche Anordnung ignoriert, was bisher häufig der Fall war, kann künftig ein Zwangsgeld bis zu 10 000 Euro gegen die Anstalt angeordnet werden – auch mehrfach. Wenn ein Gefangener auch nach gerichtlicher Aufforderung keine ausreichenden Therapie-Angebote er-



Schnell gearbeitet: S. Leutheusser-Schnarrenberger BILD: DAPD

hält, muss er aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden.

Künftig soll die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung jährlich (bisher alle zwei Jahre) gerichtlich überprüft werden. Ab zehn Jahren Verwahrung muss sogar alle sechs Monate kontrolliert werden.

An mehreren Stellen geht Leutheusser-Schnarrenberger über Karlsruher Vorgaben hinaus. So sehen ihre Eckpunkte vor, dass vor dem Übergang von der Haft in die Verwahrung zwingend ein Sachverständigen-Gutachten über die Erforderlichkeit erstellt wird. Andere Karlsruher Vorgaben ignoriert das Eckpunkte-Papier jedoch. So sind keine „ausreichenden Besuchsmöglichkeiten“ vorgesehen. Auch Mindeststandards für die Personalausstattung der Anstalten fehlen.